



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates Dr-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Datum: 1 7. MAI 1993

Prinz-Eugen-Straße 20-22 A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

₩ 2555

Datum

AM-ZB-1411

Wallner

2230

12.05.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Ming Voyler

Der Direktor:

Mag Karl Dirschmied

Beilage

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stubenring 1 1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 50165

Thr Zeichen 34.401/4-3a/93

Unser Zeichen AM/Wa/Je/

1411

Bearbeiter/in Wallner

₩ DW 2555

Datum 10.05.93

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erlaubt sich, zu den obenangeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Entsprechend ihrer schon bisher verfolgten Zielsetzung, stimmt die Bundesarbeitskammer folgenden in den vorgelegten Entwürfen enthaltenen Reformschwerpunkten zu:

* Der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (AMV), der künftig die Bezeichnung Arbeitsmarktservice (AMS) tragen soll, wird neu gestaltet und ist künftig für die Vollziehung der Arbeitsmarktpolitik verantwortlich, wobei seine Tätigkeit (im wesentlichen) auf die Kernbereiche Vermittlung, Beratung, Förderung und Existenzsicherung beschränkt werden soll.

Ų.

- * Die übrigen bisher von der AMV wahrgenommenen Aufgaben sollen auf ein neu zu errichtendes Bundessozialamt, die Pensionsversicherung, die Gebietskrankenkasse und die Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse übertragen werden.
- * Das Arbeitsmarktservice soll eine bundesweit einheitliche Rechtspersönlichkeit sein, in Bundes- Landes- und in regionale Geschäftsstellen gegliedert, wobei auf allen Ebenen die Einbeziehung der Sozialpartner in die Entscheidungsfindung vorgesehen ist.

Eine grundsätzliche Zustimmung der Bundesarbeitskammer zu diesem Gesetzesvorhaben ist allerdings daran gebunden, daß die nachstehenden, für die Bundesarbeitskammer wesentlichen Voraussetzungen für eine Reform der AMV erfüllt werden.

So ist es für die Bundeşarbeitskammer wesentlich, daß das Arbeitsmarktservice ein Dienstleistungsunternehmen mit einer eindeutig sozialen Zielbestimmung ist. Es muß schon durch den gesetzlichen Auftrag sichergestellt sein, daß das Arbeitsmarktservice nicht ohne weiteres für die vor allem zuletzt häufig artikulierten politischen Strategien instrumentalisierbar ist, die vor allem den Zwangscharakter der Arbeitsvermittlung durch verstärkte Sanktionsdrohungen ausbauen wollen. Ebenso muß gewährleistet sein, daß die Bedachtnahme auf das Vermittlungs- und gegebenenfalls auch Förderinteresse der Arbeitssuchenden nicht geringer wiegt als die "bestmögliche Versorgung der Wirtschaft mit den benötigten Arbeitskräften" (§ 17). Diese Zielsetzung wird nach Meinung der Bundesarbeitskammer im vorliegenden Entwurf nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck gebracht.

Ein weiterer Grundsatz, dem die Bundesarbeitskammer entscheidende Bedeutung beimißt, ist die Verankerung der tatsächlichen Mitsprachemöglichkeit der Interessenvertretungen bei der Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik, wobei dies auf allen Ebenen (Bund, Land, regionale Ebene) gewährleistet sein muß.

17.

Auch eine gegenüber der heutigen Situation verstärkte Einbindung in die Erstellung der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte und deren ausdrückliche gesetzliche Verankerung sowie eine über den status quo hinausgehende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Landes- und die regionale Ebene sind für die Bundesarbeitskammer Grundsätze, die einer Reform der AMV zugrundeliegen müssen.

Zwar sind sowohl Mitsprache der Interessenvertretungen als auch dezentrale Entscheidungsabläufe durch den Gesetzesentwurf in vielen Punkten ermöglicht aber eben nicht sichergestellt. Vor allem die oft unscharfe Abgrenzung der Kompetenzen und der Umstand, daß die Zuordnung wesentlicher Befugnisse an eine nicht näher determinierte Geschäftsordnung delegiert werden, beinhaltet ein hohes Maß an Unsicherheit, wer in Hinkunft tatsächlich welche Entscheidungen zu treffen hat.

Abgesehen davon, daß, wie unten noch näher ausgeführt wird die dienstrechtlichen Bestimmungen in einigen Punkten nicht leicht nachvollziehbar sind und unstimmig erscheinen, vertritt die Bundesarbeitskammer die Auffassung, daß das neue Dienstrecht jedenfalls im Einvernehmen mit der Personalvertretung so zeitgerecht festgelegt wird, daß es gleichzeitig mit der Reform der AMV in Kraft treten kann.

Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben ist festzuhalten, daß die gesetzliche Errichtung des neuen Bundessozialamtes ebenfalls noch zu leisten ist.

Rechtliche Stellung, Aufbau, Aufgabenstellung, Einbindung der Sozialpartner, Rechtszug

sind jene Strukturelemente des neuen Bundessozialamtes, ohne deren gesetzlicher Klärung das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz nicht vollziehbar und auch in seinen Auswirkungen nicht vollständig beurteilbar ist. Auch die Frage der Verwaltungskosten, die sich bei der Aufgabenübertragung stellt, muß eindeutig beantwortet werden.

Schließlich ist anzumerken, daß eine gesicherte Finanzierung des neuen Arbeitsmarktservice die Grundlage jeder Reform sein muß, wenn sich diese als umsetzbar und tragfähig erweisen soll. Der vorgesehene Bundesbeitrag von 50% zu den Verwaltungskosten
des Arbeitsmarktservice sowie die Aufwandsdeckung von 70% für das Karenzurlaubsgeld und von 100% für Teilzeit- und Wiedereinstellungsbeihilfen wird daher ausdrücklich

5

begrüßt und als Voraussetzung für die Zustimmung der Bundesarbeitskammer zur Reform angesehen. Auch die vorgesehene Schaffung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrags ist ein wichtiger und konstruktiver Ansatz, um die Lasten der Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik gerecht zu verteilen und die Möglichkeit zu arbeitsmarktpolitisch notwendigen Interventionen abzusichern. Wie unten noch näher ausgeführt wird, muß allerdings die gewählte legistische Gestaltung (§ 38 Abs 2 AMSG) als wenig geeignet für die tatsächliche Einführung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrags bezeichnet werden, da der Normadressat (der Bundesminister für Arbeit und Soziales) nur zur Entwicklung von Vorschlägen, wie solche Beitragsformen aussehen könnten, verhalten wird, daraus läßt sich noch keine Ermächtigung ableiten, die entwickelten Vorschläge umzusetzen zu können.

Die Bundesarbeitskammer ist der Auffassung, daß die vorgesehene Reform der AMV nur bei Erfüllen bzw Lösung dieser Grundsatzforderungen und -fragen, wobei vor allem die Kompetenzabklärung und die gesicherte Finanzierung hervorzuheben sind, wirksam umgesetzt werden kann. Sollte die Bundesregierung sich zur Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht entschließen können, wäre der Verbleib des Arbeitsmarktservice im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung einer nicht ausgereiften Ausgliederungsperspektive vorzuziehen. Die Reform der AMV wäre daher in diesem Fall unter (vorläufiger) Zurückstellung der Ausgliederung des Arbeitsmarktservice - als erster Schritt - auf die Übertragung der arbeitsmarktferneren Aufgaben an die vorgesehenen Sozialversicherungsträger und an das noch zu errichtende Bundessozialamt zu beschränken. Für diese Variante spricht auch, daß ein ausgegliedertes Arbeitsmarktservice wesentlich bessere Startbedingungen vorfindet, wenn der selbstverständlich mit vorübergehenden Reibungsverlusten verbundene Übertragungsprozeß bereits abgeschlossen ist, und sich die neugeschaffene Organisation von Beginn an ihrer eigentlichen Aufgabenstellung widmen kann.

Im einzelnen wird zu den beiden Gesetzesentwürfen folgendes angemerkt:

1. Arbeitsmarktservicegesetz

¥:

- Einrichtung und Rechtsstellung (§§ 1 und 2)

Der mit § 64 AIVG idF BGBI 681/91 errichtete Fonds der AMV soll künftig die Bezeichnung "Arbeitsmarktservice" tragen und die Aufgaben des AMSG vollziehen. Allerdings treten die Bestimmungen des AIVG, die derzeit die rechtliche Grundlage des Fonds der AMV darstellen, mit 31.12.1993 außer Kraft, ohne daß dafür im AMSG eine Ersatzregelung vorgesehen ist, sodaß mit Inkrafttreten des AMSG lediglich eine neue Bezeichnung für einen seiner rechtlichen Grundlagen entbehrenden Fonds besteht. Wenngleich man nun im Interpretationsweg wohl auf eine Überleitung des Fonds der AMV schließen muß, führt diese Gestaltung zu Unsicherheiten, die auch durch die Bestimmungen des § 2 über die Rechtsstellung nicht behoben werden. So ist die Bezeichnung des Arbeitsmarktservice als "Behörde, soweit ihm in Gesetzen behördliche Aufgaben übertragen sind" eine Tautologie ohne näheren Erklärungswert. Vor allem bleibt als Merkmal des gesamten Gesetzes - die Trennlinie zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sehr unscharf. Es erscheint in weiterer Folge sogar die Anwendbarkeit des I. Teils (1. bis 4. Hauptstück) des ArbVG - entgegen der offenkundigen Absicht des AMSG - zweifelhaft. Nach § 1 Abs 2 Z 3 ArbVG sind von diesen Bestimmungen über die kollektive Rechtsgestaltung Arbeitsverhältnisse zu Fonds ausgenommen, für die auf Grund eines Gesetzes Vorschriften gelten, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen (zB das Vertragsbedienstetengesetz). Nachdem sowohl dem Bundesminister für Arbeit und Soziales im vorliegenden Entwurf des AMSG eine starke Position mit Durchgriffsrecht zugeordnet ist, als auch die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats und des Landesdirektoriums Organe des Fonds sind, ist wohl nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß der Fonds "von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet" wird, "die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind" (§1 Abs 2 Vertragsbedienstetengesetz). In diesem Fall findet aber das VBG Anwendung und kommt daher der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 Z 3 ArbVG zum Tragen. Selbst wenn aber kein Fonds im Sinn des § 1 Abs 2

VBG vorliegen sollte, gilt das VBG ja gemäß § 48 AMSG subsidiär und könnte daher der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs 1 Z 3 ArbVG nicht ausgeschlossen werden.

Bei näherer Betrachtung ließen sich wohl noch weitere Unsicherheiten benennen, sodaß es geboten erscheint, eine eindeutige Regelung zu schaffen, durch die Errichtung und Rechtspersönlichkeit des Arbeitsmarktservice unzweifelhaft bestimmt werden, wobei nicht nur die Errichtung als öffentlich rechtlicher Fonds sondern auch die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts erwogen werden sollte.

Organe (§ 4 und § 16)

Die Bestimmung des § 16 schreibt vor, daß die Geschäftsordnung bei den regionalen Geschäftsstellen Beiräte einzurichten hat, in den EB zu § 16 wird - durch die Gesetzesformulierung nicht gedeckt - auch von solchen Beiräten bei den Landesgeschäftsstellen gesprochen. Aufgabe und Funktionsweise sind aus Gesetz und EB nur sehr ungenau ableitbar und in der Auflistung der Organe in § 4 sind diese Beiräte überhaupt nicht erwähnt.

Nachdem mit Art 4 Z 1 AMS-BegleitG die Bestimmung des § 44a AMFG über die Vermittlungsausschüsse aufgehoben werden soll, soll die Einrichtung der Beiräte bei den regionalen Geschäftsstellen offenbar die Vermittlungsausschüsse ersetzen. Diese Lösung wird jedoch in der vorliegenden Form als ungenügend erachtet.

Zunächst interessiert, ob diese Beiräte auch bei der Landesgeschäftsstelle (hier offenbar zusätzlich zum Landesdirektorium) vorgesehen sind, wie dies die EB und das AMS-BegleitG vorgeben oder sie doch nur bei den regionalen Geschäftsstellen, dies ergäbe sich aus der Formulierung des § 16 Abs 2, eingerichtet werden. Davon abgesehen ergibt sich aber auch ein Spannungsverhältnis zu § 18 B-VG, wenn § 16 Abs 2 die Errichtung eines Beirats, dem anscheinend auch hoheitliches Handeln zugeordnet werden soll (dies ist aus den EB zu schließen), ohne nähere Determinierung von Aufgabenstellung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung an eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung delegiert.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer sollten daher alle wesentlichen Elemente für die Errichtung, die Zusammensetzung, Beschlußfassung und Aufgabenstellung gesetzlich geregelt werden und diese Beiräte in die Aufzählung der Organe des § 4 aufgenommen werden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß Z 4 des § 4 von "Landesgeschäftsführungen" spricht, in der Folge aber zumeist vom "Leiter der Landesgeschäftsstelle" gesprochen wird und lediglich in § 13 Abs 3 und 4 vom "Geschäftsführer" bzw vom "Landesgeschäftsführer".

Rechnungshofkontrolle (§ 3)

Die vorgesehene Rechnungshofkontrolle für die Gebarung des Arbeitsmarktservice wird grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings kann sich die Prüfung des Rechnungshofs sinnvollerweise nicht auf die Beurteilung der vom Arbeitsmarktservice betriebenen Arbeitsmarktpolitik bzw der direkten oder indirekten Bewertung der eingesetzten arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien erstrecken. Dies sollte daher auch ausdrücklich als vom Gesetzgeber nicht gewollt in den Erläuternden Bemerkungen ausgeschlossen werden.

Aufsichtsrat und Vorstand (§§ 5-8, 16)

Ohne Wortwenderei betreiben zu wollen, erscheinen die Bezeichnungen "Aufsichtsrat" und "Vorstand" nicht als besonders glücklich gewählt, weil sie zu sehr zur gedanklichen Bezugnahme auf das Aktiengesetz, dem diese Terminologie entlehnt ist, verleiten, ohne daß dieses Anwendung findet.

So ist auch der Verweis auf § 110 ArbVG, der die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter (Betriebsrat) im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft regelt, unstimmig. Wie diese Bestimmung "sinngemäß" anzuwenden ist, bleibt auch nach Studium der EB ohne die für den reibungslosen Vollzug des AMSG nötige Eindeutigkeit.

17.

Offen ist auch, wie mit dem Widerspruch zu § 5 Abs 4 AMSG (Erlöschen der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, wenn ein Arbeitsverhältnis zum Arbeitsmarktservice besteht) umzugehen ist; die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsräte (Personalvertreter) sind ja Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice.

Nach Meinung der Bundesarbeitskammer muß zunächst geklärt werden, in welcher Form die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter des Arbeitsmarktservice im "Aufsichtsrat" erfolgen soll. Dann sollte diese Regelung in § 5 ausdrücklich getroffen werden, ohne Verweis auf Bestimmungen, die auf Unternehmen mit völlig anders gearteter Aufgabenstellung und Rechtsform abgestellt sind.

Hinsichtlich der von den Interessenvertretungen vorgeschlagenen Mitglieder ist die Bindung des Bundesministers für Arbeit und Soziales an die erstatteten Vorschläge ausdrücklich zu verankern.

Außerdem wären, um eine kontinuierliche Arbeitsweise sicherzustellen, die Möglichkeit der Stellvertretung und der Beiziehung geeigneter Experten gesetzlich vorzusehen; letzteres erscheint vor allem auch im Hinblick auf die Einrichtung von Ausschüssen (§ 6 Abs 4) als sinnvoll.

Für die Klärung der Beschlußfähigkeit ist die Festsetzung eines Anwesenheitsquorums erforderlich.

In den bisherigen Verhandlungen war überdies unstrittig, daß dem Aufsichtsrat ein ihm unmittelbar verantwortliches Kontrollorgan zur Verfügung stehen soll.

Keine Klarheit verschafft der Gesetzesentwurf auch hinsichtlich der Haftung von Aufsichtsrat und Vorstand.

Hinsichtlich der Bestellung der Vorstandsmitglieder wird angeregt, daß diese vom Aufsichtsrat in einem Schritt bestellt werden (§ 7 Abs 2).

Die vom Vorstand vorzuschlagende Geschäftseinteilung müßte jedenfalls dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Sehr unbefriedigend gelöst ist auch die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. So kommt dem Aufsichtsrat laut § 6 Abs 1 die Entscheidungskompetenz nicht nur in den ihm gesetzlich zugeordneten Geschäftsfällen zu, sondern auch in jenen Fällen, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese Regelung läßt einen derart weiten Spielraum offen, daß nicht mehr beurteilt werden kann, wo eigentlich die Trennlinie zwischen Aufsichtsrat und Vorstand verlaufen soll. Es ist daher unerläßlich, den Inhalt der Geschäftsordnung (§ 16) gleichzeitig mit dem AMSG zu entwickeln und in Kraft zu setzen. Dies ist umso mehr erforderlich, als die Geschäftsordnung ja auch noch die nähere Regelung von Organisation, Zuständigkeit und Tätigkeit des Arbeitsmarktservice auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene enthalten (§ 16 Abs 1) also zwischen Bundes- und Landesgeschäftsstellen festlegen soll.

Wie bereits oben erwähnt (Organe §§ 4 und 16), erscheint aber zumindest für die hoheitlichen Aufgaben die Regelung bereits im Gesetz und nicht in der Geschäftsordnung als angezeigt. Im übrigen wird angeregt, daß auch auf Landesebene Geschäftsordnungen vorzusehen sind.

Landesdirektorium (§§ 9 und 10)

Das Vorschlagsrecht für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Landesdirektoriums sollte ausdrücklich den Landesorganisationen der Sozialpartner zustehen (§ 9 Abs 1).

Die Konstruktion des Landesdirektoriums ist nicht ganz verständlich, weil aus § 10 geschlossen werden muß, daß die vier von den Sozialpartnern vorgeschlagenen Mitglieder zwar in Gemeinschaft mit dem Leiter der Landesgeschäftsstelle und dessen Stellvertreter unter dem Vorsitz des Leiters die Grundssatzentscheidungen zu treffen haben (Abs 1), gleichzeitig soll das Landesdirektorium aber auch das Kontrollorgan hinsichtlich der vom Leiter "unter eigener Verantwortung" betriebenen Politik sein (Abs 2).

Auch diese Funktion als Kontrollorgan gegenüber dem Leiter soll unter dem Vorsitz des Leiters selbst erfolgen, wobei diesem sogar das Dirimierungsrecht zusteht (§ 16 Abs 1 iVm § 6 Abs 3).

Diese nicht unproblematisch/Konstruktion, die viele Unsicherheiten über das Verhältnis zwischen Leiter und dessen Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern des Landesdirektoriums entstehen läßt, sollte durch eine analoge Nachbildung der auf Bundesebene vorgesehenen Einrichtung von Aufsichtsrat und Vorstand ersetzt werden.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung muß nach Auffassung der Bundesarbeitskammer in Entsprechung des auch in den EB zu § 9 hervorgehobenen Grundsatzes der Dezentralisierung diese auch durch ausdrückliche Verankerung gewisser Befugnisse in der Gestaltung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik (nicht nur bei der Umsetzung einer zentral vorgegebenen Linie) zum Ausdruck kommen. Insbesondere muß die Landesebene in folgenden Angelegenheiten ein Anhörungsrecht erhalten:

- bei der Erstellung des längerfristigen Planes (§ 25),
- des Voranschlages (§ 27) und
- des Personalplanes (§ 27)

¥:

Außerdem sollten gewisse personelle Kompetenzen (was praktisch wohl ohnedies vorgesehen ist), die der Umsetzung des Personalplanes dienen, ausdrücklich an die Landesebene delegiert werden (zB die Entscheidung, wer im Rahmen des Personalplanes bei einer bestimmten Landesgeschäftsstelle eingestellt wird).

Geschäftsstellen (§ 11)

Wie aus dem Gesamtzusammenhang und den EB ersichtlich ist, sollen die **regionalen** Geschäftsstellen die Aufgaben der derzeitigen Arbeitsämter, aber darüberhinaus auch in Form "eigener Einrichtungen" (§ 11 Abs 3) Sonderaufgaben wahrnehmen. Die offenbar aus Gründen der Flexibilität bewußt sehr unbestimmt gehaltenen Regelungen des § 11 Abs 2 und 3 geraten aber deshalb in ein wohl unlösbares Spannungsverhältnis zu § 18

11. Blatt

B-VG. Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer müßte daher die Bestimmung des § 11 jedenfalls (zusätzlich) folgendes regeln:

- Grundsätze der Kompetenzabgrenzung zwischen Bundes-, Landes- und regionalen Geschäftsstellen (anstelle der Delegation dieser Frage an die Geschäftsordnung)
- Aufbau und Organe der regionalen Geschäftsstelle (siehe dazu auch die Ausführungen zu "Organe §§ 4 und 16")
- Festlegung der Grundelemente und Typisierung der offensichtlich unterschiedlich gedachten regionalen Geschäftsstellen wie etwa regional bzw fachlich ausgerichtete "Vollarbeitsämter" und nähere Determinierung der "eigenen Einrichtungen" des Abs 3 und der "besonderen Aufgaben", die sie zu erfüllen haben.
- Außerdem ist ausdrücklich festzulegen, daß die Einrichtung der regionalen Geschäftsstellen in die Kompetenz der Landesgeschäftsstellen fällt und der Genehmigung der Bundesgeschäftsstelle (Aufsichtsrat) bedarf, wobei die Genehmigung auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit (§ 11) abzustellen hat und dem Bund ferner über die Mehrjahrespläne und die Budgeterstellung weitere Steuerungselemente in diesem Zusammenhang zukommen.

<u>Datenschutz- und Datenweitergabe sowie Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</u>
(§§ 14 und 15)

Vor allem im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung durch das neu zu errichtende Bundessozialamt beim Vollzug des AuslBG ist die Datenübermittlung an das Bundessozialamt bzw dessen unmittelbarer Datenzugriff sicherheitshalber nicht nur als Ermächtigung sondern als Verpflichtung bzw als garantiertes Recht zu gestalten.

Aufgaben und Zielsetzung (§§ 17-24)

4:

Auf die Bedenken der Bundesarbeitskammer zur legistischen Gestaltung dieses Abschnitts wurde bereits einleitend hingewiesen. Es sollte nicht nur der soziale Auftrag des Arbeitsmarktservice, der ja der eigentliche und wesentliche Grund für ein öffentliches Arbeitsmarktservice darstellt, stärker betont werden, sondern es wäre auch zu vermei-

den, daß dieser Abschnitt als <u>Ersatz</u> für die korrespondierenden Bestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen (siehe die gleichzeitige Aufhebung von einschlägigen Bestimmungen im AMFG) dienen muß; er sollte vielmehr die Funktion der <u>Grundsatzregelung</u> für die in den Materiengesetzen näher spezifizierten Leistungen, Leistungsarten usw erfüllen. Dadurch könnte nicht nur ein weiterer möglicher Widerspruch dieses Gesetzes zu § 18 B-VG, sondern auch die Gefahr vermieden werden, daß künftig in Ermangelung konkreter Bestimmungen beispielsweise der Einsatz bestimmter arbeitsmarktpolitischer Instrumentarien verstärkt in Frage gestellt werden kann, obwohl sie sich bisher als sinnvoll erwiesen haben.

Im Hinblick auf § 20 Abs 4 wird sicherheitshalber angemerkt, daß die Leistungserbringung für Arbeitslose jedenfalls kostenlos sein muß.

Gebarung (§§ 28-29)

Hier sollte klargestellt werden, daß unter Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen zu bilden sind, um diese Ausgaben nicht aus dem Jahresvoranschlag abdecken zu müssen (§ 26 Abs 1).

Bei der Ermächtigung iSd § 29 Abs 1 Z 2 ist zu berücksichtigen, daß damit auch die Gefahr, daß es zu einer vom Arbeitsmarktservice nicht erwünschten Akkumulation von Defiziten kommt, verbunden ist, die in der Folge zu einem erhöhten Druck zu Leistungseinschränkungen führen könnte. Damit ist vor allem dann zu rechnen, wenn aus politischen Gründen eine an sich gebotene Beitragserhöhung zurückgestellt werden muß. Zur Illustration dieser Möglichkeit sei auf die aktuelle Problemlage beim Insolvenz-Ausfallgeldfonds verwiesen.

Aus Gründen der verbesserten Handlungsfähigkeit sollte zwar die Ermächtigung von Kreditaufnahmen vorgesehen sein aber mit Einschränkungen bzw mit der Auflage, daß durch Rückzahlung und Zinsendienst nicht der Spielraum für die Erbringung der erforderlichen Leistungen gefährdet werden darf.

Hinsichtlich der Haftung durch den Bund (§ 29 Abs 3) bleibt offen, ab welchem Zeitpunkt diese zum Tragen kommt (nach erfolglos geführter Exekution, bei Zahlungsstockung oder erst bei Eintritt der materiellen Insolvenz?)

Personal (§§ 31-33)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Auswirkung nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

Wie bereits einleitend festgehalten, geht die Bundesarbeitskammer davon aus, daß das Dienstrecht inhaltlich im Einvernehmen mit der Personalvertretung und der zuständigen gewerkschaftlichen Vertretung mit der Gesamtreform in Kraft tritt. Hinsichtlich der kollektiven Rechtsgestaltung wird die Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen zu den §§ 1 und 2 AMSG sowie auf § 33 Abs 2 Z 2 ArbVG empfohlen.

Finanzierung (§ 37-41)

¥.

Die Finanzierung ist für die Bundesarbeitskammer der zentrale Punkt für ihre Zustimmung zur Umsetzung des vorliegenden Entwurfes zum AMSG. Vor allem der Beitrag des FLAF in dem im § 38 Abs 1 Z 3 genannten Ausmaß und jener des Bundes (Z 4,5,6) müssen tatsächlich sichergestellt, also auch vom Bundesminister für Finanzen akzeptiert sein. Zu Ziffer 6 ist der Begriff der Verwaltungskosten näher zu bestimmen; insbesondere ist auszuschließen, daß unter Bezugnahme darauf der Bund nur noch 50% statt 100% der Beamtenpensionen bezahlt.

Die Bestimmung des § 38 Abs 2 schreibt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vor, Vorschläge für einen Arbeitsmarktförderungsbeitrag zu entwickeln (bis wann ?), wenn besondere arbeitsmarktpolitische Probleme vorliegen (welche sind dies?). Zur Umsetzung dieser Vorschläge beinhaltet der Entwurf keine Grundlage. Dieser Absatz verfehlt in der vorliegenden Gestaltung daher wohl seine Zielsetzung. Die Bundesarbeitskammer fordert in diesem Zusammenhang, daß in Umsetzung einer sozial ausgewogenen Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik der bisherige Arbeitslosenversicherungsbeitrag

14. Blatt

geteilt wird.

¥±

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (Finanzierung der Versicherungsleistungen mit Rechtsanspruch), der nur von den Pflichtversicherten (und freiwillig Versicherten) des § 1 AIVG aufzubringen ist, soll anteilsmäßig auf das zur Finanzierung dieser Leistungen erforderliche Ausmaß reduziert werden. Die übrigen Leistungen, die ihrer Zielsetzung nach und ja schon bisher auch faktisch auch den nicht in der Arbeitslosenversicherung Pflichtversicherten offenstehen, sollen durch einen auch von Beamten, Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und von in der Landwirtschaft Selbständigen zu leistenden Beitrag aufgebracht werden.

Dadurch könnte erreicht werden, daß nicht die Pflichtversicherten wie bisher Leistungen auch für jene, die selbst keinen Beitrag leisten, mitfinanzieren müssen, obwohl die ohne Rechtsanspruch vorgesehenen Dienste sinnvollerweise über den Kreis der Pflichtversicherten hinausgehend angeboten und schon bisher auch in Anspruch genommen werden (zB Kinderbetreuungsbeihilfen auch für Beamte, Schulungskurse und Beihilfen zur Dekkung des Lebensunterhaltes für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige, die unter Aufgabe ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden, Inanspruchnahme von Beratung und Arbeitsmarktinformation usw).

Aufsicht (§ 42)

Die Befugnisse des Bundesministers für Arbeit und Soziales sind in der Fassung des § 42 nicht sinnvoll und verfassungskonform zu vollziehen. So hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales gem Abs 2 Maßnahmen des Arbeitsmarktservice, die im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften stehen, aufzuheben. In dieser Formulierung bedeutet dies jedenfalls auch, daß er in hoheitliche Akte, zB nach einem beendeten Rechtsmittelverfahren in dem eine unrichtige Entscheidung getroffen wurde, eingreifen muß und etwa von § 68 Abs 2 AVG und über diesen hinausgehend (also auch, wenn jemand bereits ein Recht aus einer unrichtigen Entscheidung erwachsen ist) Gebrauch machen muß. Diese Konsequenzen können aber mit Abs 2 wohl nicht gewollt sein. Auch der Ersatzvornahme des Abs 3 ermangelt es an der nötigen Bestimmtheit; sie müßte daher näher de-

terminiert und eingegrenzt werden.

Übergangsbestimmungen

Die Gesamtrechtsnachfolge (§ 43) sollte nochmals unter Bedachtnahme auf alle damit verbundenen Konsequenzen, vor allem auch finanzieller Natur, überdacht werden. Insbesondere ist zu prüfen (und annäherungsweise auch zu quantifizieren), welche möglichen Mehrkosten sich dadurch bei den Mietverträgen ergeben könnten um abschätzen zu können, ob und welche Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Mehrkosten erforderlich sind.

2. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

4:

Zum AMS-BegleitG wird unter grundsätzlicher Zustimmung zum Gesetzesvorhaben folgendes angemerkt:

- Das Bundessozialamt bedarf einer ausdrücklichen Errichtungsbestimmung und einer Festlegung seines Aufbaus, der Organe, der näheren Definition des "Paritätischen Ausschusses" und seines Verhältnisses zu den übrigen Organen. Außerdem sollte vor allem im Hinblick auf den Vollzug des AuslBG auch eine regionale Ebene vorgesehen sein; dies nicht zuletzt deshalb um auch ein ordentliches Rechtsmittel zu ermöglichen (Art 8 Z 12), ohne den Rechtszug zum Bundesministerium führen zu müssen.
- Auch für Art 9 (BSchEG) gilt, daß in organisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht nähere Bestimmungen erforderlich sind.
- Generell ist anzumerken, daß hinsichtlich der Finanzierung der Verwaltungskosten anläßlich und nach der Aufgabenübertragung eindeutige Regelungen fehlen.
- Die Problematik, die sich aus der Aufhebung zahlreicher Bestimmungen des AMFG ergibt, wurde bereits in der Begutachtung des AMSG (Zielsetzung) vermerkt.

- Zu Art 3 Z 7 (Pensionsvorschuß nach § 23 AlVG) wird angeregt, das AlVG dahingehend zu ändern, daß die Stellung eines Pensionsantrags künftig keinen Einfluß auf den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe mehr hat. Dies hätte nicht nur Vorteile für den Arbeitslosen zur Folge sondern würde auch die Übertragung dieser Leistung und in der Folge deren Administration zur Gänze überflüssig machen. Der dadurch eingesparte Aufwand würde den allfälligen geringeren Rückfluß an rückverrechneten Pensionsnachzahlungen wohl weit überwiegen.
- Hinsichtlich der Sonderunterstützung müßte legistisch sichergestellt werden, daß die Beantragung der Sonderunterstützung der Antragstellung auf Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe gleichzusetzen ist, falls sich herausstellt, daß zwar keine Sonderunterstützung gebührt, wohl aber Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beansprucht werden könnte oder daß diese Leistungen sich für den Arbeitslosen als günstiger als die Sonderunterstützung erweisen. Außerdem muß so wie schon derzeit gewährleistet sein, daß bis zur Entscheidung über die Sonderunterstützung das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) vorschußweise bezogen werden kann.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß nach Ansicht der Bundesarbeitskammer trotz ihrer - unter den in der Stellungnahme angeführten Voraussetzungen - grundsätzlichen Zustimmung zu den Gesetzesentwürfen noch weitere klärende Gespräche auf Sozialpartnerebene auf Basis der nach dem Stellungnahmeverfahren adaptierten Gesetzesentwürfe erfolgen sollten.

Die Bundesarbeitskammer bekundet jedenfalls ihre Bereitschaft dazu und ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Der Präsident:

Ψ;

Mag Heinz Vogler

BEIT STANMEN

Der Direktor:

Dr Bernhard Schwarz